

10. Satzung vom 29.08.2024
zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen
„Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Wirtschaftsführung und Prüfung

- (1) Die Stadtwerke sind sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und §§ 16ff. KUV NRW entsprechend.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen den Stadtwerken und der Stadt Espelkamp, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Stadt Espelkamp oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Espelkamp beteiligt ist, angemessen zu vergüten. Die Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung erfolgt der Stadt Espelkamp gegenüber unentgeltlich. Die Stadtwerke gewähren der Stadt auf die Tarifpreise einen Preisnachlass für Leistungen von Elektrizität, Wasser und Wärme, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt und dem Rat zuzuleiten.
- (5) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom 29.08.2024 zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die
- e) verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 12.11.2025

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Henning Vieker)